Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1124

2020_1_GSI_Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen_2018.GEF.1276

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???
Geändert: 860.1
Aufgehoben: -

Colton dos Bookt	Autus a Danis and south	Antrag Kommission I	Kommission I	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	l.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt a den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen, b die Finanzierung der Leistungsangebote. Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ¹⁾ . Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das SLG anwendbar.			
	Art. 2 Grundsätze	Ziele und Grundsätze		Antrag Kommissions- mehrheit

¹⁾ BSG <u>860.2</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Die Leistungen nach diesem Gesetz a sollen den Menschen mit Behinderun- gen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,	Antrag Regierungsrat I	a sollen den Menschen mit Behinderungen ein mög- lichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Le- ben sowie die gesellschaft- liche Teilhabe ermöglichen,	Antrag Regierungsrat I
	 b richten sich nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen, c sind qualitativ angemessen und wirkungsorientiert, d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft, 	c sind wirksam, qualitativangemessen zweckmässig und wirtschaftlich wirkungserientiert, d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele nach den Buchstaben a bis		Antrag Kommissions- mehrheit Antrag Kommissions- mehrheit
	e sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen. ² Die verschiedenen Arten der Leistungs-	<u>c und auf ihre Wirtschaft-lichkeit</u> überprüft,		
	angebote sind durchlässig. Art. 3 Zuständigkeiten 1 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen. 2 Die Gemeinden können die GSI bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 unterstützen.			

Geltendes Recht	Antrag Pagiarungerat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Generales Recrit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
		Antrag Regierungsrat I	3 (neu) Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission zur Begleitung und Evaluation der Umsetzung des Gesetzes, dessen Weiterentwicklung sowie der Bearbeitung weiterer Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. (i. V.m. Antrag zu Art. 63 Abs. 1)	Antrag Regierungsrat I	
	Art. 4 Menschen mit Behinderungen 1 Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten volljährige Personen, die Anspruch haben auf a eine Rente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) ¹⁾ , nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) ²⁾ oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) ³⁾ oder b eine Hilflosenentschädigung nach IVG, UVG oder MVG.				

¹⁾ SR <u>831.20</u> 2) SR <u>832.20</u> 3) SR <u>833.1</u>

Geltendes Recht	Antrog Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Per- sonen, die bis zum Erreichen des ordentli- chen Rentenalters nach dem Bundesge- setz vom 20. Dezember 1946 über die Al- ters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁾ Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben.	Antrag Regierungsrat I	2bis (neu) Als Menschen mit	Antrag Regierungsrat I
		3 0	Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten im Weiteren Menschen mit Behinderungen, welche die IV-Mindestbeitragsdauer nicht erfüllen und deswegen keine IV-Rente erhalten.	Action Devices and the
	³ Nicht erwerbstätige Minderjährige mit Behinderungen, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ²⁾ als invalid gelten, haben dann einen Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzes, wenn bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstehen würde, die den Erfolg einer abgeschlossenen Massnahme gefährdet, und sie aufgrund ihrer Behinderungen a ein besonderes Volksschulangebot nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) ³⁾ besucht und unmittelbar	³ Rückweisung mit der Auflage, das KFSG indirekt so zu ändern, dass Assistenzleistungen im Sinne des BLG bis zur Volljährigkeit bezogen werden können.		Antrag Regierungsrat I
	vor Erreichen der Volljährigkeit erfolg- reich definitiv abgeschlossen haben o- der			

¹⁾ SR <u>831.10</u> 2) SR <u>830.1</u> 3) BSG <u>432.210</u>

Geltendes Recht	Antrog Pogiorungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
eltendes Recht	b die im Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) ¹⁾ vorgesehenen Angebote genutzt und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben. Der Regierungsrat kann durch Verordnung a weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten, b die Personengruppen unter Berücksichtigung des Grades der Hilflosigkeit oder einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nach Artikel 42quater IVG eingrenzen. Art. 5 Begriffe Assistenzleistungen sind gegen Entgelt erbrachte ambulante personale Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs.			
	 ² Als Assistenzpersonen gelten natürliche Personen, die von Menschen mit Behinderungen angestellt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen. ³ Als Assistenzdienstleistende gelten natürliche oder juristische Personen, die von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen. ⁴ Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten a in direkter Linie Verwandte, b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad, c Ehegatten, 			

¹⁾ BSG <u>213.319</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Necili		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	d eingetragene Partnerinnen und Partner, e Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, f Schwägerinnen und Schwäger, g Stiefeltern und Stiefkinder. ⁵ Als Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner gelten nicht verheiratete Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt leben oder die mit einem gemeinsamen Kind zu-			
	sammenleben.			
	2 Leistungen			
	2.1 Leistungsarten			
	Art. 6			
	¹ Die Leistungsangebote nach diesem Gesetz umfassen a personale Leistungen, b nicht-personale Leistungen, c ergänzende Leistungsangebote. ² Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen die bedarfsorientierte Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen. 2.2 Personale Leistungen 2.2.1 Definition			
	Art. 7 ¹ Personale Leistungen sind die gestützt auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf erbrachten Leistungen, insbesondere: a Betreuung,	Antrag Regierungsrat I	a Betreuung <u>und persönli-</u> <u>che Assistenz</u>	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b Begleitung, c Beratung, d Unterstützung bei der sozialen Teilhabe, e Unterstützung bei der beruflichen Integration, f Gesundheitsleistungen, g Therapie, h Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen. Sie werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft. Leistungserbringer personaler Leistungen sind a Wohnheime, b andere betreute kollektive Wohnformen, c Tagesstätten, d Assistenzpersonen, e Assistenzdienstleistende.			
	2.2.2 Leistungsansprüche			
	Art. 8 Voraussetzungen 1 Anspruch auf personale Leistungen haben Menschen mit Behinderungen nach Artikel 4, die a unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben und b einen nicht anderweitig gedeckten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweisen. 2 Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindestens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.	Antrag Regierungsrat I	² Er kann dabei eine Frist- festlegen, innerhalb dersel- ben bei neuer Wohnsitz- nahme im Kanton der An- spruch eingeschränkt wer- den kann.	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiaes Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
			Während eines Jahres seit Zuzug kann der Regie- rungsrat bei neuer Wohn- sitznahme im Kanton den Anspruch einschränken. (i.V.m. Art. 8 Abs. 3)	
	³ Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.	Antrag Regierungsrat I	²³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wie hoch der Bedarf mindes- tens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz be- steht.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 9 Beginn und Ende 1 Der Anspruch auf personale Leistungen entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 10. 2 Der Anspruch erlischt a am Ende des Monats, in dem nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 erfüllt sind, oder b mit dem Tod.	b mit dem Tod, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b. (i.V.m. Art. 35 Abs. 3 Bst. b)		Antrag Kommissions- mehrheit
	2.2.3 Bedarfsermittlungsverfahren	,		
	Art. 10 Gesuch um Zulassung 1 Die Menschen mit Behinderungen stellen bei der zuständigen Stelle der GSI ein Gesuch um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren.			

Coltondos Bookt	Antrog Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ² Die zuständige Stelle der GSI prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind. ³ Sind die Voraussetzungen erfüllt, fordert die zuständige Stelle der GSI die Menschen mit Behinderungen auf, ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache einzureichen. 			
	Art. 11 Gesuch um eine Leistungsgutsprache ¹ Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI das Gesuch um eine Leistungsgutsprache ein. ² Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt und ausgeschöpft haben.	² Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen beantragt und ausgeschöpft haben.		Antrag Kommissions- mehrheit
	³ Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen nach Absatz 2 und weigern sich die Menschen mit Behinderungen, diese zu beantragen oder auszuschöpfen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.			
	Art. 12 Sistierung des Verfahrens			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Generales Recht	 Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Beiträge und Leistungen nach Artikel 11 Absatz 2, liegt aber noch kein rechtskräftiger Entscheid vor, wird das Verfahren bis zum Vorliegen dieses Entscheides sistiert. Während der Dauer der Sistierung werden auf Gesuch hin vorsorgliche Beiträge 	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	nach Artikel 22 ausgerichtet. Art. 13 Individuelle Bedarfsermittlung 1 Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt anhand einer fachlich anerkannten Methodik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Beizug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.	Antrag Regierungsrat I	¹ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt durch eine von Leistungserbringern, Leistungsbeziehenden und Leistungsbestellern unabhängige Stelle anhand einer fachlich anerkannten Methodik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Beizug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.	Antrag Regierungsrat I	
	Art. 14 Bedarfsprüfungsstelle 1 Die Bedarfsprüfungsstelle a prüft die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung, b bemisst den individuellen behinderungs- bedingten Unterstützungsbedarf, c gibt eine Empfehlung an die zuständige Stelle der GSI ab.				

Caltandas Bacht	Antrog Pogiorum gorat I	Antrag Kommissi	Antrag Kommission I	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Die zuständige Stelle der GSI kann einer			
	oder mehreren fachlich geeigneten Stel-			
	len die Aufgaben nach Absatz 1 übertra-			
	gen. Diese Stellen sind von den Men-			
	schen mit Behinderungen und den Leis-			
	tungserbringern unabhängig.			
	³ Die GSI kann diese Aufgaben auch			
	durch eine eigenständige Organisations-			
	einheit selbst wahrnehmen.			
	Art. 15 Leistungsgutsprache			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI legt den			
	Umfang der personalen Leistungen fest			
	und verfügt die Leistungsgutsprache.			
	² Die Leistungsgutsprache wird in der Re-			
	gel unbefristet erteilt.			
	³ Sie kann bei wesentlicher Änderung des			
	Sachverhalts auf Gesuch hin oder jeder-			
	zeit von Amtes wegen überprüft werden.			
	Art. 16			
	Elektronische Gesuchseinreichung			
	¹ In Abweichung von den Vorschriften des			
	Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Ver-			
	waltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ , nament-			
	lich der Artikel 31 und 32 Absatz 2 VRPG,			
	können die Gesuche nach Artikel 10 und			
	11 elektronisch eingereicht werden. Art. 17			
	Mitwirkungs- und Auskunftspflichten und Folgen von Pflicht-			
	verletzungen			
	¹ Die Menschen mit Behinderungen sind			
	verpflichtet,			
	a bei der Ermittlung des individuellen be-			
	hinderungsbedingten Unterstützungsbe-			
	darfs mitzuwirken,			

¹⁾ BSG <u>155.21</u>

Coltondos Bacht	Antrog Bogiorungszet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, c die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Kommen die Menschen mit Behinderungen diesen Pflichten nicht nach, wird auf das Gesuch um eine Leistungsgutsprache nicht eingetreten; in Ausnahmefällen wird die Leistungsgutsprache aufgrund der			
	vorhandenen Akten verfügt. Art. 18 Kosten des Verwaltungsverfahrens 1 Das Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Leistungsgutsprache ist für die Menschen mit Behinderungen kostenlos. Art. 19 Ausführungsbestimmungen 1 Der Regierungsgret regelt durch Vererd			
	 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a das Verfahren und die dafür zu verwendende digitale Lösung, b die Methodik zur Bedarfsermittlung, c den Beizug von Fachpersonen bei der Erfassung der individuellen Lebenssituation, 	a das Verfahren und die dafür zu verwendende <u>bar-</u> <u>rierefreie</u> digitale Lösung,		Antrag Kommissions- mehrheit

Geltendes Recht	Antroa Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	ehrheit Minderheit	
	d den minimalen und den maximalen Leis- tungsbezug,	d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedarfsdeckung und Einzelfallwürdigung,		Antrag Kommissions- mehrheit
	e die Anforderungen an die Bedarfsprüfungsstelle, f die Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle. ² Er kann zudem Bestimmungen zur Subsidiarität durch Verordnung erlassen.			
	2.2.4 Leistungsbezüge			
	Art. 20 Wahlfreiheit Die Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache unter Vorbehalt von Absatz 2 die Wahl zum Bezug personaler Leistungen nach Artikel 7 zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs a bei Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen oder Tagesstätten mit Standort im Kanton, b bei einer von ihnen angestellten Assistenzperson, c bei Assistenzdienstleistenden, die im Kanton tätig sind.	c bei Assistenzdienstleis- tenden , die im Kanton tätig sind.		Antrag Kommissions- mehrheit
	² Der Leistungsbezug im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE) ¹⁾ bleibt vorbehalten.			

¹⁾ BSG <u>862.71-1</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ³ Die Wahl zum Leistungsbezug nach Absatz 1 Buchstabe c besteht unabhängig davon, bei welchem Leistungserbringer Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bezogen werden. ⁴ Der Regierungsrat a kann den Leistungsbezug bei weiteren Leistungsberbringern vorsehen, 			
	b kann die Wahl der möglichen Leistungs- erbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken,	Antrag Regierungsrat I	Rückweisung unter Auflage der Anpassung des Arti- kels, so dass mit der indivi- duellen Leistungsgutspra- che auch ein anderes als das vorgesehene Setting gewählt werden kann.	Antrag Regierungsrat I
	c legt fest, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.	Antrag Regierungsrat I	(i.V.m. Art. 20 Abs. 4 Bst. c) c Rückweisung mit der Auflage Artikel so anzupassen, dass mit der individuellen Leistungsgutsprache auch ein anderes als das vorgesehene Setting gewählt werden kann. (i.V.m. Art. 20 Abs. 4 Bst. b)	Antrag Regierungsrat I
	Art. 21 Freibetrag 1 Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.	Antrag Regierungsrat I	¹ Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann wird ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.	Antrag Regierungsrat I

Caltandas Bacht	Antrog Pagiorungerat I	Antrag Kommissi	on I	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Der Regierungsrat regelt die Vorausset- zungen zur Übernahme der Kosten sowie die Höhe des Freibetrags durch Verord- nung.			
	Art. 22 Vorsorgliche Beiträge ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann auf Gesuch hin für die Zeit ab Beginn der Anspruchsberechtigung bis zur Leistungsgutsprache ausnahmsweise vorsorgliche Beiträge an Menschen mit Behinderungen ausrichten. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 23 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten 1 Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, a der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, b die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			

Geltendes Recht	Antrog Bogiorungovot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit rungsrat	rungsrat II
	² Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderun- gen und den Leistungserbringern der zu- ständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzperso- nen ausgenommen.	² Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern der zuständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzpersonen und Assistenzdienstleistende ausgenommen.		Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 24	HOHIMEH.		
	Pflichtverletzungen und Folgen 1 Kommen die Menschen mit Behinderungen trotz Aufforderung ihren Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, kann die zuständige Stelle der GSI eine Leistungskürzung verfügen.			
	Art. 25 Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen 1 Die zuständige Stelle der GSI fordert Leistungen, die in Verletzung der Mitwir- kungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht un- rechtmässig bezogen oder die zweckent- fremdet verwendet worden sind, bei den Menschen mit Behinderungen oder bei den Leistungserbringern zurück. 2 Der Regierungsrat regelt durch Verord- nung, in welchen Fällen auf eine Rückfor- derung ausnahmsweise verzichtet werden kann.			
	2.2.5 Assistenzleistungen Art. 26			
	Art. 20 Anforderungen			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I			Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Der Regierungsrat kann durch Verord- nung Anforderungen an Assistenzperso- nen oder Assistenzdienstleistende festle- gen, namentlich Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.			
	Art. 27 Beistandspersonen 1 Personen, die als Berufsbeistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen. 2 Andere Personen, die als Beistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen, ausser es handelt sich um Leistungen im Rahmen der Mandatsführung in Form von Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen. 3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Erbringung von Assistenzleistungen durch Beistandspersonen näher und kann diese weiter einschränken.			
	Art. 28 Angehörige 1 Angehörige von Menschen mit Behinderungen können für diese nur in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen. 2 Aufgaben, die im Rahmen einer Beistandschaft durch Angehörige erbracht werden, gelten nicht als Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1. 3 Der Regierungsrat a regelt den Umfang der Leistungen durch Angehörige, die erbracht und abgerechnet werden können,			

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungorat I	Antrag Kommission I			
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	b kann die Erbringung von Assistenzleis- tungen von Angehörigen durch Verord- nung an Bedingungen knüpfen oder weiter einschränken				
	2.3 Nicht-personale Leistungen				
	Art. 29				
	 Nicht-personale Leistungen werden unabhängig vom individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der einzelnen Menschen mit Behinderungen erbracht und beinhalten insbesondere a das Bereitstellen der erforderlichen Infrastruktur, b Hotellerieleistungen, c die Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten von Menschen mit Behinderungen. ² Leistungserbringer nicht-personaler Leistungen sind a Wohnheime, b andere betreute kollektive Wohnformen, c Tagesstätten. 	d (neu) Assistenzdienstleistende		Antrag Kommissions- mehrheit	
	2.4 Werkstätten und ergänzende	10.100			
	Leistungsangebote				
	Art. 30 Werkstätten 1 Werkstätten sind marktwirtschaftlich orientierte Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, die geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten.				
	Art. 31 Ergänzende Leistungsangebote				

Caltandas Backt	Antrog Pagiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ¹ Die ergänzenden Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der kantonalen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. ² Sie beinhalten insbesondere: a Informations- und Beratungsangebote, 			
	b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen.	Antrag Regierungsrat I	b Rückweisung unter der Auflage, eine Formulierung zu finden, die weder den Unterstützungsbedarf noch die Platzierung als an- spruchsvoll benennt.	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	c (neu) <u>Leistungen zur Si-</u> cherstellung des Einbezugs von Menschen mit Behin- derungen	Antrag Regierungsrat I
	Art. 32 Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen	Antrag Regierungsrat I	Art. 32 Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen-für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)	Antrag Regierungsrat I
	¹ Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders an- spruchsvoll gestaltet.	Antrag Regierungsrat I	¹ Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen das Angebot in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders anspruchsvollgestaltet mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf. (i. V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst.	Antrag Regierungsrat I
			(I.V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)	

Geltendes Recht	Antrog Dogiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	² Die aufnehmenden Wohnheime arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusam- men und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus.	Antrag Regierungsrat I	² Die aufnehmenden Wehn- heime sozialpädagogi- schen Leistungserbringer arbeiten mit psychiatri- schen Leistungserbringern in Form eines Case Mana- gements zusammen und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestim- mungen regelmässig aus.	Antrag Regierungsrat I	
	³ Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete unabhängige Stelle mit der Pla- nung, Koordination und Beratung beauf-				
	tragen; diese Stelle ist am Case Management nach Absatz 2 beteiligt.				
	2.5 Finanzierung				
	2.5.1 Personale Leistungen				
	Art. 33 Vergütung 1 Der Regierungsrat legt durch Verordnung Bedarfsstufen und Tarife für personale Leistungen aufgrund eines Normkostenansatzes fest.				
	² Der Regierungsrat kann durch Verord- nung vorsehen, dass die Menschen mit Behinderungen sich an den Kosten der Leistungen nach Massgabe ihrer wirt- schaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen.	Antrag Regierungsrat I	² Streichung	Antrag Regierungsrat I	
		Antrag Regierungsrat I	³ (neu) Der Regierungsrat achtet darauf, dass Men- schen mit Behinderungen in der Lage sind, marktübli- che und konkurrenzfähige Löhne zu bezahlen.	Antrag Regierungsrat I	
	Art. 34 Abrechnung				

Geltendes Recht	Antrog Pagiarunggrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 Die Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringer rechnen die im Rahmen der Leistungsgutsprache bezo- genen Leistungen bei der zuständigen Stelle der GSI ab. Rechnen die Leistungserbringer die Leistungen direkt bei der zuständigen Stelle der GSI ab, sind diese durch die Menschen mit Behinderungen zu geneh- migen. Der Regierungsrat regelt die Einzelhei- ten durch Verordnung. 			
	Art. 35 Auszahlung 1 Die zuständige Stelle der GSI richtet die Beiträge für personale Leistungen den Menschen mit Behinderungen oder direkt den Leistungserbringern aus. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet a im Rahmen der Leistungsgutsprache bei effektivem Leistungsbezug, b in Ausnahmefällen nach Absatz 3 Buchstabe b. 3 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a die Auszahlungsmodalitäten, b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte.	b die Fälle, in denen aus- nahmsweise Beiträge aus- gerichtet werden, ohne dass die personale Leis- tung tatsächlich erbracht werden konnte, insbeson- dere beim Tod eines Men- schen mit Behinderungen. (i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Bst. b)		Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 36	(11.11.11.11.11.11.11.11.11.11.11.11.11.		
	Vorschusszahlung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissi	ion I	Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit Minderheit ru	rungsrat II	
	¹ Auf Gesuch hin kann die zuständige			
	Stelle der GSI den Menschen mit Behin-			
	derungen durch Verfügung ausnahms-			
	weise eine Vorschusszahlung höchstens			
	im Umfang ihres durchschnittlichen mo-			
	natlichen Unterstützungsbedarfs im am-			
	bulanten Bereich gemäss Leistungsgut- sprache gewähren.			
	² Der Regierungsrat regelt die Rückzah-			
	lung eines allfälligen Vorschusses im To-			
	desfall des Menschen mit Behinderungen			
	durch Verordnung.			
	2.5.2 Nicht-personale Leistungen			
	Art. 37			
	Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen			
	¹ Die Kosten der nicht-personalen Leistun-			
	gen in Wohnheimen und anderen betreu-			
	ten kollektiven Wohnformen sind in den			
	Tarifen eingerechnet, die Menschen mit Behinderungen den Institutionen entrich-			
	ten.			
	² Der Regierungsrat legt Tarife für Wohn-			
	heime und andere betreute kollektive			
	Wohnformen sowie den Anteil für die Inf-			
	rastruktur (Infrastrukturpauschale) durch			
	Verordnung fest.			
	³ Die Tarife können je nach Institutionstyp			
	unterschiedlich sein.			
	Art. 38			
	Tagesstätten 1 Die zuständige Stelle der GSI gewährt			
	Tagesstätten Beiträge für die nicht-perso-			
	nalen Leistungen.			
	² Beiträge erhalten Tagesstätten im Kan-			
	ton, die über eine Anerkennung (Art. 54)			
	verfügen und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen, b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden, c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen. 3 Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest. 4 Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschied-			
	lich sein. 2.5.3 Werkstätten und ergänzende			
	Leistungsangebote			
	Art. 39 Werkstätten 1 Die zuständige Stelle der GSI gewährt Werkstätten Beiträge. 2 Beiträge erhalten Werkstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards führen, b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden, c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen.			

Coltondos Bookt	Antrog Pagiorungaret I	Antrag Kommiss	ion I	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Der Regierungsrat legt die Art und Höhe			
	der Beiträge gestützt auf Normkosten so-			
	wie den Anteil für die Infrastruktur (Infra-			
	strukturpauschale) durch Verordnung fest.			
	⁴ Die Beiträge können je nach Zielgruppe			
	und Qualitätsanforderungen unterschied-			
	lich sein.			
	Ergänzende Leistungsangebote			
	¹ Die GSI kann im Rahmen der verfügba-			
	ren Mittel Beiträge an Leistungserbringer			
	von ergänzenden Leistungsangeboten ge-			
	währen.			
	² Der Regierungsrat legt durch Verord-			
	nung die Art und Höhe der Beiträge ge-			
	stützt auf Normkosten fest.			
	2.5.4 Leistungsverträge			
	Art. 41			
	¹ Zur Gewährung von Beiträgen nach den			
	Artikeln 38 bis 40 schliesst die zuständige			
	Stelle der GSI Leistungsverträge mit den			
	Leistungserbringern ab.			
	² Der Abschluss von Leistungsverträgen			
	richtet sich nach dem SLG.			
	2.5.5 Investitionen und Rückerstat-			
	tung der Infrastrukturpauschale			
	Art. 42			
	Investitionen 1 Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt			
	grundsätzlich durch Infrastrukturpauscha-			
	len, die in den Tarifen für Wohnheime			
	(Art. 37 Abs. 2) oder in den Beiträgen für			
	Tages- und Werkstätten (Art. 38 Abs. 3			
	und 39 Abs. 3) enthalten sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regiorungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Der Regierungsrat bestimmt durch Ver-			
	ordnung die Ausnahmefälle, in denen In-			
	vestitionsbeiträge nach den Bestimmungen des SLG gewährt werden können.			
	Art. 43			
	Rückerstattung der Infrastrukturpauschale			
	¹ Leistungserbringer haben in folgenden			
	Fällen die nicht eingesetzten Infrastruktur-			
	pauschalen aus erhaltenen Staatsbeiträ-			
	gen dem Kanton zurückzuerstatten: a bei einer Betriebsschliessung,			
	b bei einer Veräusserung an Leistungser-			
	bringer ohne Anerkennung,			
	c bei Aufgabe der Tätigkeit,			
	d bei Verlust der Anerkennung nach Arti-			
	kel 54 und 55.			
	² Nicht zweckgemäss eingesetzte Infra-			
	strukturpauschalen sind stets zurückzuer-			
	statten.			
	3 Datenschutz			
	3.1 Datenbearbeitung			
	Art. 44 Grundsatz			
	¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes			
	betrauten Behörden und Leistungserbrin-			
	ger dürfen Personendaten einschliesslich			
	besonders schützenswerter Personenda-			
	ten insbesondere über die Gesundheit			
	und Massnahmen der sozialen Hilfe oder			
	fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, so-			
	weit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben			
	nach diesem Gesetz zwingend erforder-			
	lich ist. Art. 45			
	Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprü-			
	chen			

Geltendes Recht	Antro a Dominarum apret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ¹ Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten, b die Bedarfsprüfungsstelle, c die Leistungserbringer nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Assistenzpersonen, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. ² Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abteilung Militärversicherung der Suva, nach der Gesetzgebung über die Militärversicherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung beteiligen sich am Datenaustausch nach Absatz 1 a gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, 			

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungovat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird. 3 Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen. 4 Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindesund Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.				
	Art. 46 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Steuerung und Finanzierung 1 Die zuständige Stelle der GSI darf die im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen erhobenen Daten zur Versorgungsplanung sowie zur Berechnung und Überprüfung der Finanzierung nutzen. Art. 47 Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen	Antrag Regierungsrat I	Art. 47 Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf (i. V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)	Antrag Regierungsrat I	

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungerat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	Antrag Regierungsrat I	¹ Die Wohnheime, Plätze- für besonders anspruchs- volle Platzierungen die An- gebote für Menschen mit Behinderungen mit beson- ders anspruchsvollem Un- terstützungsbedarf bereit- stellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Ab- satz 3 und die Bedarfsprü- fungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch beson- ders schützenswerte Per- sonendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheits- zustand der Menschen mit Behinderungen weiterzuge- ben und zu bearbeiten, so- weit es für die Erfüllung ih- rer Aufgaben zwingend er- forderlich ist. (i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Bst. b)	Antrag Regierungsrat I
	Art. 48 Verwendung der AHV-Nummer 1 Die zuständige Stelle der GSI, von ihr beauftragte Dritte, Leistungserbringer sowie die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind berechtigt, die AHV-Nummer nach AHVG systematisch zu verwenden. 3.2 Datenlieferung			
	Art. 49 Tages- und Werkstätten			

Geltendes Recht	Antro a Regionum govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ¹ Die Tages- und Werkstätten liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der Leistungsangebote, b die vergleichende Überprüfung der Qualität, c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten, d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen, f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote. ² Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln. 	Menrneit	Minderneit	
	Art. 50 Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen ¹ Die Datenlieferungspflicht für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen richtet sich nach dem SLG.			
	4 Steuerung			
	Art. 51			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung. Die Leistungserbringer wirken an der Versorgungsplanung mit und stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung. 	¹ Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung, unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Entwicklung ambulanter Leistungen.		Antrag Kommissions- mehrheit Antrag Kommissions-
		Die Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände werden bei der Versorgungsplanung miteinbezogen.		mehrheit
		Antrag Regierungsrat I	⁴ (neu) Die beratende Kommission gemäss Art. 3 Abs. 3 [neu] wirkt an der Versorgungsplanung mit. Die grundlegenden Informationen sind durch die GSI zu erheben und der beratenden Kommission zur Verfügung zu stellen. (Eventualantrag i.V.m. Art. 3 Abs. 3)	Antrag Regierungsrat I

Antrog Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht			
und Anerkennung			
5.1 Bewilligungspflicht			
Art. 52			
¹ Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht.			
Art. 53			
¹ Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			
¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ¹⁾ eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht,			
	5.1 Bewilligungspflicht Art. 52 1 Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht. 5.2 Meldepflicht Art. 53 1 Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. 5.3 Anerkennung Art. 54 Erteilung 1 Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹¹ eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons ent-	Antrag Regierungsrat I 5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung 5.1 Bewilligungspflicht Art. 52 1 Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht. 5.2 Meldepflicht Art. 53 1 Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. 5.3 Anerkennung Art. 54 Erteilung 1 Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹) eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht, b die Institution die Anerkennungsvoraus-	Antrag Regierungsrat I 5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung 5.1 Bewilligungspflicht Art. 52 1 Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht. 5.2 Meldepflicht Art. 53 1 Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. 5.3 Anerkennung Art. 54 Erreilung 1 Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ¹⁾ eine befristete Anerkennung erteilen, wenn a das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht, b die Institution die Anerkennungsvoraus-

¹⁾ SR <u>831.26</u>

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
² Es besteht kein Rechtsanspruch auf				
ten durch Verordnung und legt weitere				
Voraussetzungen fest.				
einer Institution die Anerkennung, wenn				
6 Rechtspflege und Strafbestim-				
mungen				
Art. 56				
¹ Die Verfahren richten sich nach den Vor-				
schriften des VRPG, soweit dieses Ge-				
setz nichts anderes vorsieht.				
¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kan-				
tons durch falsche oder unvollständige				
Art. 58				
ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten,				
werden die verantwortlichen Personen mit				
	2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest. Art. 55 Entzug 1 Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. 6 Rechtspflege und Strafbestimmungen 6.1 Rechtspflege Art. 56 1 Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. 6.2 Strafbestimmungen Art. 57 Unrechtmässige Leistungen 1 Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. 2 Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar. Art. 58 Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten,	Antrag Regierungsrat 1 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest. Art. 55 Entzug 1 Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. 6 Rechtspflege und Strafbestimmungen 6.1 Rechtspflege Art. 56 1 Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. 6.2 Strafbestimmungen Art. 57 Unrechtmässige Leistungen 1 Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. 2 Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar. Art. 58 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz 1 Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000	Antrag Regierungsrat 1 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest. Art. 55 Entzug 1 Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. 6 Rechtspflege und Strafbestimmungen 6.1 Rechtspflege Art. 56 1 Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. 6.2 Strafbestimmungen Art. 57 Unrechmässige Leistungen 1 Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. 2 Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar. Art. 58 Verletzug anderer Pflichten aus diesem Gesetz 1 Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 2u 100'000	

Geltendes Recht	Antrog Pagiarunggrat I	Antrag Kommissi	ion I	Antrag Regie-	
Generales Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	Art. 59 Widerhandlung in Betrieben 1 Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten. 2 Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte				
	einer Partei zu.				
	7 Ausgabenbewilligungen				
	Art. 60 Rahmenkredit 1 Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.				
	Art. 61 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen 1 Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen werden vom Regierungsrat bewilligt. 2 Er kann diese Befugnis durch Verord- nung ganz oder teilweise der GSI übertra- gen.				
	Art. 62 Personale und nicht-personale Leistungen ¹ Die Ausgaben für die personalen und die nicht-personalen Leistungen werden vom Regierungsrat bewilligt. ² Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen.				
	8 Ausführungsbestimmungen				
	Art. 63				
	Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Kommission I	
Generales Reciti	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
		Antrag Regierungsrat I	1bis (neu) Die in Art. 3 Abs. 3 erwähnte beratende Kommission setzt sich paritätisch zusammen aus Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen, des Kantons, der Gemeinden und der Leistungserbringenden.	Antrag Regierungsrat I
		Antrog Pogiary Inggrat I	(Eventualantrag i.V.m. Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 3)	Antrog Pagiarungarat I
		Antrag Regierungsrat I	1ter (neu) Modellversuche gemäss Art. 78 und 79 SLG werden durch die be- ratende Kommission zur Umsetzung empfohlen und begleitet. Erkenntnisse aus den Modellversuchen sind in den zukünftigen Ausfüh- rungsbestimmungen zu be- rücksichtigen.	Antrag Regierungsrat I
			(Eventualantrag i.V.m. Minderheitsantrag zu Art. 3 Abs. 3)	

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungerat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Er kann die an ihn in diesem Gesetz übertragenen Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ¹⁾ ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	9 Übergangsbestimmungen			
	9.1 Einführungszeit			
		Art. 63bis (neu) Evaluation 1 Die zuständige Stelle der GSI führt eine Evaluation zur Wirkung und Vollzug des Gesetzes durch. Der Bericht wird spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Einführungszeit dem Grossen Rat vorgelegt.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	Art. 64 Dauer und Überführung	Rückweisung mit der Auflage, eine Härtefallregelung während einer angemessenen Frist vorzusehen für Leistungserbringer, die nach der Einführung der IHP Bedarfsermittlung in finanzielle Schwierigkeiten geraten.		Antrag Kommissions- mehrheit
	Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als Einführungs- zeit.			

¹⁾ BSG <u>152.01</u>

Caltandas Basht	Antro a Doniowan govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ² Die zuständige Stelle der GSI legt für die Überführung Phasen fest und teilt diesen die Menschen mit Behinderungen und die Leistungserbringer zu. ³ Die Menschen mit Behinderungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung nach diesem Gesetz rechtskräftig abgeschlossen ist. 			
	Art. 65 Leistungsverträge 1 Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge und ergangene Verfügungen verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungszeit ihre Gültigkeit. 2 Die GSI stellt während der Einführungszeit die erforderlichen Angebote für volljährige Menschen mit Behinderungen bereit. Dabei orientiert sie sich an den bisher finanzierten Angeboten. 3 Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit Leistungserbringern nach diesem Gesetz abschliessen und Betriebsbeiträge gewähren.			
	Art. 66 Festlegung von Beiträgen gestützt auf Normkosten 1 Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 2 spätestens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Verordnung fest. Art. 67 Ausgabenbewilligungen			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarunggrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Necili	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Der Grosse Rat entscheidet erstmalig für			
	das zweite Jahr der Einführungszeit über			
	einen Rahmenkredit nach Artikel 60.			
	² Bis dahin werden die entsprechenden			
	Ausgaben für die Finanzierung der Werk-			
	stätten und der ergänzenden Leistungs-			
	angebote abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt.			
	³ Die Betriebsbeiträge, die im Rahmen ei-			
	nes Leistungsvertrags nach Artikel 65 Ab-			
	satz 3 gewährt werden, werden abschlies-			
	send vom Regierungsrat bewilligt. Er kann			
	diese Befugnis der GSI übertragen.			
	9.2 Altrechtlich gewährte Investiti-			
	onsbeiträge			
	Art. 68			
	Grundsätze 1 Für vor dem Inkrafttreten dieses Geset-			
	zes an die Leistungserbringer ausgerich-			
	tete Investitionsbeiträge nach der Sozial-			
	hilfegesetzgebung gilt eine Amortisations-			
	dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt			
	des Kreditbeschlusses der bisher zustän-			
	digen Behörde.			
	² Investitionsbeiträge nach Absatz 1 sind			
	im Verhältnis zu der bei Inkrafttreten die-			
	ses Gesetzes noch nicht verstrichenen			
	Amortisationsdauer zurückzuerstatten.			
	³ In Härtefällen kann der Regierungsrat			
	Leistungserbringer ganz oder teilweise			
	von der Rückerstattungspflicht befreien. Art. 69			
	Rückerstattungsmodalitäten			
	¹ Die Leistungserbringer haben die Mög-			
	lichkeit, den nach Artikel 68 Absatz 2			
	rückerstattungspflichtigen Betrag auf den			
	Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geset-			
	zes zurückzubezahlen.			

Geltendes Recht Antr	Antron Doniemmenet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Für Wohnheime, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen Kürzung der in den Tarifen nach Artikel 37 Absatz 2 enthaltenen Infrastrukturpauschale erfolgen; die Kürzung erfolgt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. ³ Für Tages- und Werkstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kürzt die zuständige Stelle der GSI die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang der Infrastrukturpauschale, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.			
	10 Schlussbestimmungen			
	Art. 70 Änderung eines Erlasses 1 Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)1) wird geändert.	Art. 70 Änderung eines von Erlassens Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)² b Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG)³		Antrag Kommissions mehrheit Antrag Kommissions mehrheit
	Art. 71 Inkrafttreten 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	33.33.23.1 (323)		
	II.			

¹⁾ BSG <u>860.1</u> 2) BSG <u>860.1</u> 3 BSG <u>860.2</u>

Geltendes Recht	Antron Doniowyn gorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	Der Erlass <u>860.1</u> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:				
Art. 4 Massnahmen 1 Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen. 2 Zu den Massnahmen gehören insbe- sondere das Bereitstellen der Leis- tungsangebote der individuellen Sozi- alhilfe, der Leistungsangebote für er- wachsene Menschen mit Behinderun- gen sowie das Gewähren von Leistun- gen.	² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschenmit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.				
Art. 14 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 1 Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d stellt die erforderlichen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen bereit, e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote, f g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Con-	b Aufgehoben. c Aufgehoben. d Aufgehoben. e Aufgehoben.				

Geltendes Recht	Antrog Bagierungeret I	Antrag Kommissi	on I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
i vollzieht die interkantonale und inter- nationale Sozialhilfe, k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.				
Art. 15 Gemeinden 1 Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote. 2 Sie unterstützen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beim Bereitstellen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen. 3 Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.	² Aufgehoben.			
Art. 17 2. Aufgaben 1 Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. 2 Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Necrit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	it Minderheit rungsra	rungsrat II
b regelmässig Dossiers von Personen,				
die Leistungen des Sozialdienstes				
beziehen oder bezogen haben, hin-				
sichtlich der Einhaltung der gesetzli-				
chen Vorgaben überprüft; sie kann				
zu diesem Zweck verlangen, dass ihr				
der Sozialdienst eine namentliche				
Liste der Dossiers aushändigt,				
c Massnahmen zur Behebung festge-				
stellter Mängel ergreift, soweit sie				
dazu zuständig ist, d vom Sozialdienst die Behebung fest-				
gestellter Mängel verlangt oder dem				
zuständigen Gemeindeorgan Mass-				
nahmen vorschlägt, wenn sie dafür				
nicht selber zuständig ist.				
³ Sie unterstützt den Sozialdienst in				
seiner Aufgabenerfüllung, indem sie				
a grundsätzliche Fragen zur Ausrich-				
tung von Leistungen der wirtschaftli-				
chen Hilfe beurteilt und entscheidet,				
b konsultativ Stellung zu Fragen aus				
dem Zuständigkeitsbereich des Sozi-				
aldienstes nimmt.				
⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungs-				
aufgaben wahr, indem sie den Bedarf				
an Leistungsangeboten in der Ge-				
meinde erhebt und der Gesundheits-,				
Sozial- und Integrationsdirektion über				
ihre Arbeit und diejenige des Sozial-				
dienstes Bericht erstattet.	5			
⁵ Die Gemeinden können der Sozialbe-	⁵ Aufgehoben.			
hörde Aufgaben im Bereich der sozia-				
len Leistungsangebote übertragen.				

Geltendes Recht	Antro - Donio	Antrag Kommissi	on I	Antrag Regie- rungsrat II
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	
⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.	[FR: geändert]			
4 Leistungsangebote für erwach-	4 Aufgehoben.			
sene Menschen mit Behinderun-				
gen				
4.1 Allgemeines	4.1 Aufgehoben.			
Art. 58 Leistungsangebote 1 Für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG. 2 Die Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz. 3	Art. 58 Aufgehoben.			
4.3 Leistungsangebote im Einzelnen	4.3 Aufgehoben.			
Art. 67 Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. ² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Wohn- und Pflegeheimen, c d geschützten Werkstätten, e Beschäftigungs- und Tagesstätten, f Assistenzdiensten, g Transportdiensten.	Art. 67 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Autres Degioningovet I	Antrag Kommissi	on I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
3				
4.4 Finanzierung	4.4 Aufgehoben.			
Art. 74 Abgeltung von Leistungen 1 Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. 2 Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. 3 4	Art. 74 Aufgehoben.			
Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.	Art. 74a Aufgehoben.			
Art. 74b Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungs- empfänger	Art. 74b Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generides Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können. ² Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung. ³ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.				
Art. 76 Beiträge des Kantons 1 Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Leistungen anbieten und erbringen. 2 Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. 3 Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.	Art. 76 Aufgehoben.	Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) wird wie folgt geändert:		

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
Art. 80 ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.		Rückweisung mit der Auflage, das SLG indirekt so zu ändern, dass weitere Dienstleister zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden können.		Antrag Kommissions- mehrheit
² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leis- tungserbringer:				
a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,				
b Spitex-Organisationen.				
³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Juli 2022	Bern, 25. Oktober 2022	•	Bern, 2. November 2022
ID 2084	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Im Namen des Regie- rungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer